EVONIK
Leading Beyond Chemistry

Evonik Operations GmbH | Rellinghauser Straße 1-11 | 45128 Essen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

14.04.2026

[redacted]

Per E-Mail an: gbk@bnetza.de

Erweiterter fachlicher Beitrag der Evonik Operations GmbH im Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3]

- **Kostenwälzung: Orientierungspunkte der BNetzA; GBK-25-01-1#3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entnehmen Sie nachfolgend - als weiteren fachlichen Beitrag zu unserem Beiladungsantrag vom 26.06.2025 sowie ergänzend zu einer Reihe von fachlichen Eingaben im Rahmen des Festlegungsverfahrens zu AgNes - eine energiewirtschaftliche Ersteinschätzung zu dem von der BNetzA erstmals mit Datum vom 05. März 2026 veröffentlichten Papier *„Kostenwälzung: Orientierungspunkte der BNetzA"*. In diesem Papier werden die Pläne der BNetzA beschrieben, die bisherige Netzentgeltabrechnung an vertikal nachgelagerte Netzbetreiber bzw. Netzebenen durch einen komplett neuen Wälzungsmechanismus zu ersetzen. Darüber hinaus wird von der BNetzA angedacht, die bisherigen Umspannebenen abzuschaffen und die Kosten den jeweils nachgelagerten Netzebene zuzuschlagen. Die Pläne wurden flankierend zum Papier in einem *„Expertenaustausch"* am 10. März 2026 erörtert.

Zunächst möchten wir jedoch nachfragen, wie der aktuelle Bearbeitungsstand des bereits am 26.06.2025 von Evonik Operations GmbH (folgend Evonik) gestellten Beiladungsantrag ist und bis wann mit einem Bescheid gerechnet werden darf. Leider sind bisher sämtliche Nachfragen unbeantwortet geblieben. Auch

Evonik Operations GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Christian Kullmann, Vorsitzender

Geschäftsführer
Lauren Kjeldsen
Dr. Claudine Mollenkopf
Thomas Wessel

Sitz der Gesellschaft: Essen
Registergericht: Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

USt.-ID Nr. DE114138241

[internal]

auf energiewirtschaftlichen Eingaben und damit verbundenen Fragen wurde nicht reagiert.

Evonik geht davon aus, dass grundsätzlich Beteiligungen im Rahmen des § 66 Abs. 2 EnWG frühzeitig erfolgen sollten und nicht erst nach Abschluss eines Verfahrens.

I. Kurzbeschreibung des BNetzA-Modells zur Kostenwälzung

a. Gleichzeitigkeitsfunktion führt bei der Kostenwälzung zunehmend zu Tarifanomalien

In ihrem Papier *„Kostenwälzung: Orientierungspunkte der BNetzA"* beschreibt die BNetzA sog. *„Tarifanomalien"* bei der anteiligen Weiterberechnung von Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen zu den nachgelagerten Netzebenen bzw. weiterverteilenden Netzbetreibern.

Bislang werden gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 StromNEV an eine Netz- oder Umspannebene angeschlossene Letztverteiler und Weiterverteiler sowie die nachgelagerte Netz oder Umspannebene als Netzkunden der jeweiligen Netz- oder Umspannebene angesehen und gleichbehandelt.

Aufgrund einer zunehmenden Dysfunktionalität bei der Gleichzeitigkeitsfunktion sind Schiefstände zu beobachten:

Diese Problematik hat Evonik am 26. Juni 2025 in seinem Beiladungsantrag / Stellungnahme zum Diskussionspapier *„Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)"* unter *B. II. „Zunehmende fehlende Verursachungsgerechtigkeit der bestehenden Gleichzeitigkeitsfunktion"* aufgegriffen und fachlich fundiert erläutert.

Wenn bspw. in einer Netzebene ein signifikant hoher Anteil von PV-Stromerzeugungskapazitäten vorliegt, wird die von der vorgelagerten Netzebene bezogene Arbeit zwar reduziert, jedoch regelmäßig nicht die höchste Bezugslast, die oftmals in den frühen Abendstunden eines kalten Wintertags auftritt. Denn während dieser Zeit wird kein PV-Strom erzeugt. Die höchste Bezugslast, die zeitgleich mit der höchsten Stromentnahme aus der vorgelagerten Netzebene erfolgt, ist jedoch der wesentliche Determinante für die Netzkosten.

Evonik ist in seiner Stellungnahme zum Ergebnis gekommen, dass vor dem Hintergrund dieses sicherlich ungewollten, jedoch zunehmend beobachtbaren Entsolidarisierungseffekts, die bisherige Gleichbehandlung der Netzkunden im Rahmen der

[internal]

Kostenwälzung gem. § 14 Abs. 2 Strom NEV auf den Prüfstand gestellt werden sollte. Je nach Prüfergebnis könnte es sich dann als erforderlich erweisen, bei der Netzentgeltberechnung zwischen den einzelnen Netzkundensegmenten (Netzbetreiber, Prosumer, Letztverbraucher, Speicher) zu unterscheiden.

b. BNetzA-Überlegungen: Umstellung der Kostenwälzung auf einem rein arbeitsbasierten System / Wegfall der Umspannebene

Die BNetzA hat in ihrem Papier *„Kostenwälzung: Orientierungspunkte der BNetzA"* diese Problematik aufgegriffen: In der Punktation unter *„2. Sachstand der Überlegungen zur Kostenwälzung"* führt sie u.a. auf, dass in Verteilernetzen mit einem vergleichbar hohen Anteil dezentraler Erzeugung der Strombezug aus der vorgelagerten Netz-/Umspannebene signifikant reduziert würde. Dies führe zu einer geringeren Kostenwälzung. Gleichwohl würde jedoch die hohe Erzeugung (v.a. von EE-Anlagen) nicht Kosteneispeisungen bei den vorgelagerten Netzen nach sich ziehen, sondern - aufgrund hoher Rückspeisungen - in vorgelagerten Netzen eher deutliche Mehrkosten bewirken.

Aufgrund dieser regional stark ungleichen und unterproportionalen Kostenwälzung entstünden *„Tarifanomalien"*, die insbesondere auch durch die von der BNetzA eingeführte EE-Kostenwälzung (Festlegung BK8-24-001-A) eine nachgelagerte Netzebene kostengünstiger werden lasse als eine vorgelagerte Netzebene.

Verallgemeinernd könne der heutige Wälzungsmechanismus als Anreiz zur finanziellen Optimierung der nachgelagerten Netzebenen gegenüber den überregionalen Strukturen der vorgelagerten Netzebene beschrieben werden. Dies erscheint jedoch nicht richtig, da die Zunahme vieler dezentraler Klein-/ und Kleinsterzeuger nichts daran ändern würde, dass auch weiterhin das Übertragungsnetz und die vorgelagerten Netze im gleichen Maße genutzt würden.

Vor diesem Hintergrund erkennt die BNetzA einen Reformbedarf bei der vertikalen Kostenwälzung und hat verschiedene Optionen vorgestellt:

- Anpassung der Kostenwälzung an die vorgeschlagene neue Netzentgeltstruktur,
- Einführung einer in der Vergangenheit bereits verschiedentlich vorgeschlagenen bidirektionalen Kostenwälzung sowie
- Die Entkoppelung der Kostenwälzung von der Netzentgeltstruktur.

[internal]

Im weiteren Verlauf des Papiers präferiert die BNetzA eine *„Entkoppelung der Kostenwälzung von der Netzentgeltstruktur in Form einer Wälzung nach dem netzbezogenen Letztverbrauch"*.

Hinter dieser etwas sperrig wirkenden Bezeichnung steht ein Verfahren, bei dem die Netzkosten – in Teilen losgelöst von der tatsächlichen Nutzung der vorgelagerten Netzebenen[1] – über einen arbeitsbezogenen Verteilungsschlüssel erfolgen soll.

Die BNetzA nennt dazu als Schlüsselungsgröße für diese Verteilung den *„netzbezogenen Letztverbrauch"*. Darunter versteht sie die Summe aller Letztverbraucherentnahmen aus der betreffenden und allen nachgelagerten Netzebenen bis hin zur Niederspannungsebene. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob diese Letztverbraucherentnahmen im eigenen Netz oder im Netz von nachgelagerten Netzbetreibern erfolgen.

c. BNetzA-Überlegungen: Abschaffung der Umspannebenen

Darüber hinaus plant die BNetzA auch die Umspannebenen abzuschaffen und denkt daran, die Umspannebenen den jeweils nachgelagerten Netzebenen zuzuschlagen.

Dies begründet die BNetzA damit, dass die bestehende Systematik den Netznutzern Anreize vermitteln würde, durch Wahl ihres Standorts und Errichtung einer Anschlussleitung (auf eigene Kosten) einen Anschluss an eine Umspannstation zu erlangen und somit zu profitieren. Dieses Verhalten wäre aus volkswirtschaftlicher Sicht fragwürdig.

Umgekehrt könne heute durch den das verstärkte Auftreten von „Tarifanomalien" ein Anreiz entstehen, einen Anschluss an eine niedrigere, technisch eventuell nicht optimale Netzebene zu „begehren". Auch dies könne – so die BNetzA – zu gesamtwirtschaftlich ineffizienten Mehrkosten führen.

Im Weiteren schreibt die BNetzA, dass aus ihrer Sicht eine Abschaffung der Umspannebenen die Netzentgeltsystematik

---

[1] Darunter ist zu verstehen, dass eine Letztverbraucherentnahme, die im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang durch eine KWK-Anlage erzeugt wird, die vorgelagerten Netzebenen regelmäßig nicht belastet.

[internal]

vereinfachen würde und dass diese Abschaffung den von ihr gemutmaßten Fehlanreize entgegenwirken könnte.

Allerdings sieht es die BNetzA gegenwärtig nicht als erforderlich an, hierzu bereits mit der initialen AgNes-Festlegung zum 01.01.2029 Regelungen zu treffen. Dies könne bei Bedarf und nach intensiver Prüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

II. Erste energiewirtschaftliche Einschätzung von Evonik

a. Die Auflösung von Tarifanomalien wird begrüßt

Evonik teilt die Einschätzung der BNetzA, dass zunehmend Tarifanomalien bei der vertikalen Kostenwälzung zwischen Netzebenen/Netzen zu erkennen sind, welche zukünftig vermieden werden sollten.

Die Ursachen für diese Entsolidarisierung und die Überlegungen – bei der Kostenwälzung zwischen den einzelnen Netzkundensegmenten zu unterscheiden – hat Evonik bereits in seinem fachlichen Beitrag vom 26. Juni 2025 beschrieben. Dass die BNetzA dies ebenso sieht und die vertikale Kostenwälzung zwischen Netzebenen und Netzbetreiber entkoppeln möchte, wird ausdrücklich begrüßt.

Die von der BNetzA angedachte vertikale Kostenwälzung über eine Schlüsselung auf Basis des netzbezogenen Letztverbrauchs könnte eine mögliche Lösung darstellen.

Allerdings sind Differenzierungen bei der Entkoppelung notwendig, da ansonsten – insbesondere Letztverbraucher in Industrienetzen – im Vergleich zum Status Quo unverhältnismäßig mit Zusatzkosten belastet würden. Dies würde dem Prinzip einer verursachungsgerechten Kostenwälzung widersprechen.

Darüber hinaus ist die Kostenwirkung zu präzisieren, da der bisher veröffentlichte Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 ct/kWh Fragen aufwirft.

c. Modellbasierte Berechnung des Finanzierungsbeitrags / Präzisierung der Kostenwirkung

Im von der BNetzA veröffentlichten Papier *„Kostenwälzung: Orientierungspunkte der BNetzA"* ist eine Abschätzung enthalten, mit welchem Finanzierungsbeitrag – bezogen auf die Übertragungsnetzebene – zu rechnen ist.

[internal]

Es wird erklärt, dass für diese Abschätzung modellbasierte Berechnungen, **basierend auf Netzentgelte-Preisblätter für das Jahr 2025** durchgeführt wurden, die einen Finanzierungsbetrag von knapp 1 ct/kWh ergeben hätten.

Dieser Finanzierungsbetrag erscheint sehr niedrig angegeben zu sein und wurde von Evonik nachgerechnet:

- Die veröffentlichten Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber[2] lagen im Jahr 2025 in Summe bei rd. 11,7 Mrd. EUR.
- Den veröffentlichten Daten der ÜNB für den Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage[3] kann eine angenommene Netzentnahme von Letztverbrauchern für das Jahr 2025 von rd. 446 TWh entnommen werden.
- Zu diesem Arbeitswert müssen - dem angedachten neuen Wälzungsmechanismus folgend - die vermiedene Netznutzung hinzugerechnet werden. Werden dafür üppig bemessene 6 GW mit einer Benutzungsstundendauer knapp 5.500 angenommen, ergibt sich eine Netzentnahme von Letztverbrauchern in Höhe von rd. 479 TWh.
- Der Quotient von 11,7 Mrd. EUR und 479 TWh ergibt einen spezifischen Preis in Höhe von rd. 2,45 ct/kWh.

Im BNetzA-Papier *„Kostenwälzung: Orientierungspunkte der BNetzA"* wird mit Verweis auf die Netzentgelte-Preisblätter für das Jahr 2025 als Finanzierungsbeitrag für die Übertragungsnetze ein Betrag von knapp 1 ct/kWh angegeben. Evonik-Berechnungen zufolge dürfte dieser Betrag jedoch - bezogen auf das Jahr 2025 - bei rd. 2,45 ct/kWh liegen und demnach um ein Mehrfaches höher ausfallen.

Vor diesem Zusammenhang erklärt sich wohl, dass im Expertengespräch am 10.03.2026 die entsprechende Grafik aus dem BNetzA-Papier mit einer nachgebesserten Fußnote gezeigt

---

[2] https://www.bundesnetzagentur.de/NET/start.html

[3] https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/sonstige-umlagen/-19-stromnev-umlage/datenbasis%20zum%20aufschlag%20f%C3%BCr%20besondere%20netznutzung%202025.pdf.pdf

[internal]

wurde: In der Quellenangabe findet sich die Ergänzung *„(auf Basis von Netzentgeltpreisblättern 2021)"*.

Mit dieser Ergänzung ergibt sich dann auch ein valideres Ergebnis: Das o.g. Rechnungsprozedere vorausgesetzt, ergeben die Daten des Jahres 2021 tatsächlich ein Betrag von knapp 1 ct/kWh. Das liegt daran, dass im Jahr 2021 die Summe der Erlösobergrenzen für die Übertragungsnetze mit rd. 4,88 Mrd EUR deutlich unter dem Wert des Jahres 2025 (11,73 Mrd. EUR) lag.

Evonik ist der Ansicht, dass über diesen Umstand deutlicher hätte informiert werden sollen: Eine Korrektur im veröffentlichten Papier wäre wünschenswert gewesen und im Expertengespräch hätte explizit darauf hingewiesen werden sollen, dass sich auf Basis der verfügbaren Daten für das Jahr 2025 ein rd. 2,45-fach höherer Finanzierungsanteil ergibt.

Diese Aktualisierung wäre für die betroffenen Unternehmen wichtig gewesen, um ihre Betroffenheit einschätzen zu können.

d. Der vorgesehene Wälzungsmechanismus führt zu deutlichen Mehrbelastungen für Letztverbraucher in Industrienetzen

Die Auswirkung der von der BNetzA angedachten Kostenwälzung werden nachfolgend am Beispiel der Stromentnahme von Evonik im Chemiepark Marl dargestellt, dessen voll reguliertes Stromnetz von der CPM-Netz GmbH betrieben wird.

Im Chemiepark Marl lag der leitungsbezogene Stromverbrauch von Evonik (inkl. verbundener Unternehmen) im Jahr 2025 [redacted] Die Lastdichte entspricht die eines üblichen industriellen Stromnetz mit nur wenigen, jedoch überwiegend stromintensiven Netzkunden.

Der vorgesehene Wälzungsmechanismus würde im Vergleich zum Status Quo (auf Basis der Daten des Jahres 2025) zu einer Mehrbelastung für die CPM-Netz in Höhe von [redacted] führen, die an die Netzkunden weitergewälzt würden. Bezogen auf den netzbezogenen Letztverbrauch von Evonik entspricht dies einem Betrag von [redacted].

Diese Mehrbelastung würde jedoch noch deutlich höher ausfallen, da die Berechnung nur den Finanzierungsanteil aus dem Höchstspannungsnetz berücksichtigt und die Kosten des unmittelbar dem Übertragungsnetz nachgelagertem Netz der Westnetz GmbH unberücksichtigt lässt.

[internal]

Nachfolgend ist die Ermittlung der vorgenannten Mehrbelastung dargestellt:

Auf Basis der veröffentlichten Daten können der Strombezug aus dem vorgelagerten Hochspannungsnetz (Westnetz GmbH) und die Netzentnahme durch Letztverbraucher der unmittelbar folgenden Netzebenen 3-7 innerhalb des Stromnetzes der CPM-Netz ermittelt werden.

- Die Summe der veröffentlichten Einspeisezeitreihe (Netzebenen 3-7) betrug im Jahr 2025 [redacted].
- Die veröffentlichte Netzebenenlast aus der Netzebene 3 betrug [redacted].
- Die Differenz aus den vorgenannten Strommengen entspricht dem Strombezug aus dem vorgelagerten Hochspannungsnetz (Westnetz GmbH).
- Auf Basis des veröffentlichten Preisblattes von Westnetz für die Netzebene 3 [redacted] ergibt sich ein Netzentgelt in Höhe von [redacted]
- Bei der neu angedachten Kostenwälzung müsste für die CPM-Netz die Summe aller Letztverbraucherentnahmen in ihrem Netz mit dem für 2025 angenommenen Finanzierungsanteil in Höhe von rd. 2,45 ct/kWh multipliziert werden.
- Die Summe aller Letztverbraucherentnahmen kann mit der Netzebenenlast (NE 3) angenommen werden, [redacted]. Multipliziert mit dem vorgenannten Finanzierungsanteil ergibt sich somit ein Netzentgelt (nur bezogen auf den Finanzierungsanteil der Übertragungsnetzes) in Höhe von [redacted], welches die CPM-Netz Westnetz zu entrichten hätte.
- Die Mehrkosten betragen somit [redacted].
- Bezogen auf den vorgenannten Anteil [redacted] unmittelbar Evonik zuzurechnen.

e. Differenzierung bei der Entkoppelung der Kostenwälzung notwendig

Zurecht führt die BNetzA auf, dass insbesondere in Verteilernetzen mit einem hohen Anteil dezentraler Erzeugung (vor allem durch EE-Anlagen) eine zunehmende Tarifanomalie zu erkennen ist. Unter I. lit a. wurde bereits auf diesen Effekt hingewiesen und die Ursachen hierfür erläutert.

Allerdings führt die Gleichstellung v.a. mit Industrienetzen, in denen KWK-Anlagen betrieben werden, zu einer verzerrten Sicht.

[internal]

Zur Vermeidung von Missverständnissen muss auf folgende grundlegende Unterschiede geachtet werden:

i. In **öffentlichen Verteilnetzen** mit einer hohen Durchdringung von dezentralen EE-Anlagen geht eine niedrige Erzeugungsleistung regelmäßig mit der höchsten Netzentnahmelast einher. Bspw. ist mit einer sehr hohen Netzentnahme in den frühen Abendstunden im Winter zu rechnen (u.a. aufgrund der Heizlast und Beleuchtung).

   Während dieser Zeit kann jedoch mit einer hohen Wahrscheinlich davon ausgegangen werden, dass die Erzeugung von PV-Strom nahe Null liegt. Außerdem ist aufgrund meteorologischer Zufälligkeiten nur mit einer sehr geringen Kausalität dafür zu rechnen, dass ausgerechnet dann die Erzeugung von Windkraftstrom besonders ausgeprägt ist.

ii. In **industriellen Netzen**[4] mit einer überwiegend dezentralen Wärme-/Dampf- und Stromerzeugung durch KWK-Anlagen, ist der Betrieb dieser Anlagen an dem im engen räumlichen Zusammenhang stehenden Verbrauch durch die Industrieproduktion gekoppelt. **Tarifanomalien sind durch diese Koppelung ausgeschlossen.** Denn wenn die (steuerbaren) KWK-Anlagen in Revision gehen oder unerwartet eine Störung haben, wird keine Wärme und Dampf erzeugt. Die Industrieproduktion muss gedrosselt werden, wodurch sich die Stromaufnahme entsprechend reduziert.

Darüber hinaus sind öffentliche Verteilernetze von einer Vielzahl von Haushalts- und Gewerbekunden geprägt. Die Netzkosten werden regelmäßig auf viele tausend Netzkunden verteilt. Demgegenüber weisen Industrienetze - bei hoher Lastdichte - nur wenige Stromkunden auf. Die Wälzung der Netzkosten erfolgt auf nur wenige Netzkunden. Änderungen wirken sich prozentual ungleich höher auf die einzelnen Netzkunden aus, als es in öffentlichen Verteilernetzen der Fall ist.

---

[4] Auch Kundenanlagen

[internal]

f. Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen nicht sinnvoll

Bei der Idee zur Abschaffung von Umspannebenen und eine Zuordnung der dort angeschlossenen Entnahmestellen zur nachgelagerten Netzebene, versteht Evonik zuvorderst die ursächliche Überlegung, steigende Netzkosten einseitig auf die Industrie zu verlagern.

Die von der BNetzA gemutmaßten Fehlanreize, die sich durch Umspannebenen ergeben sollen, kann Evonik nicht erkennen: Oftmals haben sich bestehende Anschlusssituationen historisch durch einen erheblich zunehmenden elektrischen Leistungsbedarf ergeben, der bspw. über die bestehende Mittelspanungsanlage nicht realisiert werden konnte. Dem hohen Leistungsbedarf entsprechend, war es technisch erforderlich und wirtschaftlich naheliegend, einen direkten Anschluss an die Umspannanlage zu realisieren.

Wenn diese Leistungsverstärkungen und Anschlüsse an Umspannanlagen – infolge des industriellen Wachstums vergangener Jahre – nun als „Fehlanreize" bezeichnet würden, erschiene dies unangemessen. Eine solche Pauschalisierung ist vom Grundsatz her auch ausgeschlossen, da die Anschlusssituation von Industriestandorten sehr individuell und komplex ist.

Bei den Netzbetreibern dürfte eine Abschaffung der Umspannebenen kaum zu Vereinfachungen führen, da die bestehenden Kostenstellenprozesse etabliert sind. Vielmehr müsste infolge der Abschaffung und Neuzuordnung einer Vielzahl von Entnahmestellen mit einem erheblichen Umstellungsaufwand gerechnet werden. Denn etablierte Kostenstellenstrukturen, Daten- und Abrechnungsprozesse müssten aufwändig geändert werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum Entnahmestellen – die in der Umspannebene angeschlossen wurden, da die Betriebsmittel der nachgelagerten Netzebene für die Leistungsaufnahme nicht geeignet war – kostenseitig pauschalisiert der nachgelagerten Netzebene zugeordnet werden sollten. Evonik steht auf dem Standpunkt, dass je nach Einzelfall und den technischen Gegebenheiten individuell zu prüfen wäre, ob eine Zuordnung der betroffenen Entnahmestellen in der nachgelagerten oder in der vorgelagerten Netzebene zu erfolgen hat.

[internal]

III. Fazit

a. Kostenwälzung

Evonik unterstützt das Bestreben der BNetzA, Tarifanomalien bei der vertikalen Kostenwälzung zwischen Netzen/Netzebenen zu verringern.

Das von der BNetzA vorgeschlagene Modell einer Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der angeschlossenen und unterlagerten Letztverbraucher könnte Tarifanomalien in öffentlichen Netzen mit einer signifikanten dezentralen Einspeisung durch EE-Anlagen verhindern.

Allerdings würde dieses Modell dazu führen, dass neue Tarifanomalien insbesondere in Industrienetzen mit KWK-Anlagen entstehen. Denn diese Netze würden mit zusätzlichen Finanzierungsbeiträgen für Strommengen belastet werden, die keine nennenswerten Kosten in den vorgelagerten Netz verursachen.

Am Beispiel von Evonik wurde aufgezeigt, dass diese neuen Tarifanomalien im Ergebnis zu deutlichen Mehrbelastungen für industrielle Letztverbraucher führen würde.

Insofern kann dem Modell nur mit der Voraussetzung zugestimmt werden, dass in Industrienetzen für den - dem Wälzungsschlüssel zugrundeliegenden - Letztverbrauch, die Stromerzeugung von KWK-Anlagen mit dem gemessenen Letztverbrauch saldiert wird.

Darüber hinaus sollte eruiert werden, ob für den Wälzungsmechanismus grundsätzlich Erzeugungsanlagen - bei denen ausgeschlossen werden kann, dass sie zu Tarifanomalien führen - mit dem netzbezogenen Letztverbrauch saldiert werden.

Alternativ könnten die Tarifanomalien auch minimalinvasiv beseitigt werden, wenn die Gleichzeitigkeitsfunktion der bestehenden Netzentgeltwälzung entfallen würde. D.h. es würden nicht mehr Leistungs- und Arbeitspreis berechnet werden, sondern die höchste Entnahmeleistung aus dem vorgelagerten Netz würde mit dem sog. spezifischen Leistungspreis (= Netzbriefmarke) tarifiert werden, der dem bisherigen Leistungs- und Arbeitspreis zugrunde liegt.

b. Abschaffung abrechnungsrelevante Umspannebenen

Vor dem Hintergrund der unter lit. II f. ausgeführten Begründung und der Komplexität aufgrund einer Vielzahl völlig

[internal]

unterschiedlichen Fallkonstellationen, bittet Evonik die BNetzA darum, von einer Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen abzusehen.

Wenigstens sollten jedoch diesbezügliche weitere Diskussionen erst dann fortgeführt werden, wenn die vorgesehenen Änderungen der Netzentgeltsystematik im Rahmen des AgNes-Prozesses abgeschlossen wurden.

Evonik würde begrüßen, wenn diese fachliche Ersteinschätzung/verfahrensfördernde Stellungnahme zu den Überlegungen der BNetzA *„Einspeiseentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA“* bei den weiteren Überlegungen der BNetzA Berücksichtigung findet und wir im weiteren Verfahrensverlauf beigeladen und beteiligt werden.

Für einen weiteren fachlichen Austausch und für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Operations GmbH

[redacted] [redacted]

[internal]